



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

### Unterstützungsleistungen für gehörlose Menschen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung und dem Merkzeichen Gl (für Gehörlosigkeit) gibt es in Schleswig-Holstein? (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)

Antwort:

In Schleswig-Holstein leben derzeit (Stand: 28.03.2023) 3.583 schwerbehinderte Menschen mit anerkanntem Merkzeichen Gl.

Die Verteilung nach Altersgruppen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

0-4 Jahre	4-6 Jahre	6-15 Jahre	15-18 Jahre	18-25 Jahre	25-35 Jahre	35-45 Jahre	45-55 Jahre	55-60 Jahre	60-62 Jahre	62-65 Jahre	über 65 Jahre
30	18	193	51	358	402	383	474	292	92	153	1.137

Stand 28.02.2023 hatten davon 2.189 Menschen einen gültigen Schwerbehindertenausweis.

2. Welche staatlichen Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen können gehörlose Personen beantragen oder werden von staatlichen Stellen übernommen bzw. gestellt und welche Behörde ist jeweils zuständig? (bitte aufgeschlüsselt nach den Themenfeldern KiTa, Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeitaktivitäten, Tätigkeiten in politischen Parteien, ehrenamtliches Engagement, Gesundheit und Pflege, Justiz)

Antwort:

Zur besseren Lesbarkeit und aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Themenfeld KiTa:

Für Kinder mit Behinderungen wird eine bedarfsgerechte Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung in Kindertagesstätten angestrebt. Dabei sollen Kinder mit Behinderungen möglichst selbstbestimmt und inklusiv am Leben in der Kindertagesstätte teilhaben können.

Für die Arbeit in Krippe und Kindergarten hat das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation eine Arbeitshilfe für die Mitarbeitenden erstellt. Zudem bietet es ein spezielles Fortbildungsangebot an.

Im Rahmen der Frühförderung, die eine Komplexleistung aus medizinischen und nichtärztlichen sozialpädiatrischen, psychologischen, heilpädagogischen und psychosozialen Leistungen darstellt, werden Kinder auch in der Kindertagesstätte gefördert. Dabei ist die Gruppengröße bei Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach SGB IX sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat (§ 25 Absatz 5 KiTaG).

Heilpädagogische Leistungen, die in der Kindertagesstätte für hörgeschädigte Kinder erbracht werden, werden von der Eingliederungshilfe nach SGB IX erbracht. Für diese Leistungen ist ein Antrag zu stellen.

Themenfeld Schule:

Im Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig können Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 1 bis 10 in kleinen Klassen mit sehr guten Rahmenbedingungen, in akustisch und medial auf die Hörschädigung angepassten Räumlichkeiten, zur Schule gehen. Sie werden von Hörgeschädigtenpädagogen mit der Fähigkeit, kommunikativ angemessen und in

Lautsprache oder Gebärdensprache auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler einzugehen, unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler kommen aus ganz Schleswig-Holstein und leben teilweise von montags bis freitags im Internat.

Wird eine inklusive Beschulung durchgeführt, so werden die Schülerinnen und Schüler durch die Abteilung für inklusive Bildung des Landesförderzentrums unterstützt. Die Lehrkräfte begleiten, beraten und unterstützen die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren am Bildungsprozess Beteiligten vor Ort in den jeweils besuchten Schulen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX können auf Antrag Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbracht werden. In Schulen erfolgt dies vorwiegend in Form von Schulbegleitung. Dafür ist der Bedarf – z.B. Umfang in Abhängigkeit vorrangiger und bestehender Unterstützung in der Schule sowie notwendige Qualifikation der Schulbegleitung – im Gesamtplanverfahren zu ermitteln.

#### Themenfeld Beruf / Ausbildung:

Gebärdensprachliche Dienstleistungen im betrieblichen Kontext und am Arbeitsplatz werden für Arbeitgebende und deren Beschäftigte mit Hörbehinderung, die in deutscher Gebärdensprache kommunizieren, durch die Integrationsämter erbracht. Die Leistung ist ein Teil der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Die schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen mit einer Hörschädigung sollen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, in denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll einbringen und weiterentwickeln können und befähigt werden, sich im Wettbewerb zu behaupten. Die Gebärdensprachdolmetscherleistung wird vergütet, wenn dies im Rahmen der Erwerbstätigkeit des schwerbehinderten Menschen notwendig ist. Vergütet wird das Dolmetschen von Deutscher Lautsprache in Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) sowie umgekehrt von DGS oder LBG in Deutsche Lautsprache (,Voicen'). Ferner werden Kosten fürs Schriftdolmetschen übernommen. Darüber hinaus sind auch technische behinderungsbedingte Hilfsmittel durch das Integrationsamt förderfähig. Diese Leistungen sind gegenüber den zweckgleichen Leistungen der Rehabilitationsträger nachrangig. Die Leistungen werden von den gehörlosen Personen und/oder ihren Arbeitgeber\*innen beantragt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Personen mit einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt. Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen für gehörlose Personen, die geeignet sind, die Arbeit so barrierefrei wie möglich zu bewältigen, aber den Leistungsumfang des Integrationsamtes übersteigen, werden von den Dienststellen übernommen.

#### Sozialleistungen im Zusammenhang mit Themenfeld Beruf / Ausbildung:

Grundsätzlich stehen erwerbsfähigen gehörlosen Menschen die Leistungen nach SGB II und III offen. Jenseits der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 SGB

Il gibt es keine besonderen Leistungen für Gehörlose; die anderen Leistungsgesetze, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorsehen, sind vorrangig. Hinzuweisen ist auf die Regelung im § 19 SGB X, wonach Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren; Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

#### Steuerliche Aspekte im Themenfeld Beruf / Ausbildung:

Gehörlose Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung können im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung steuerliche Entlastungen beantragen. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd abgezogen werden. Anstelle eines Einzelnachweises der tatsächlichen Aufwendungen (§ 33 Einkommensteuergesetz (EStG)) besteht aus Vereinfachungsgründen alternativ die Möglichkeit, für die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf den Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG) in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung.

Daneben können Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bzw. 70 und Merkzeichen „G“ eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale geltend machen. Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“ oder „TBl“ wird eine erhöhte Pauschale gewährt (Weiteres siehe Themenfeld Verkehr). Bei gehörlosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können die abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen auf Antrag auch als Freibetrag bei dem monatlichen Einbehalt der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

#### Themenfeld Freizeitaktivitäten:

Benötigen Menschen mit Hörbehinderungen für ihre Freizeitaktivitäten Unterstützungsleistungen, so können sie beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Leistungen zur sozialen Teilhabe beantragen. Im Rahmen der Gesamtplanung wird dann der Bedarf und die für seine Deckung notwendigen Leistungen festgestellt.

#### Themenfeld Tätigkeiten in politischen Parteien, ehrenamtliches Engagement:

Gemäß § 78 Absatz 5 SGB IX haben nach SGB IX leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt (auch in Form eines politischen Engagements) ausüben, im Rahmen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Erstattung angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden. Ist eine Unterstützung auch mit entsprechendem Aufwendungsersatzanspruch nicht zu leisten, kann auch eine Assistentkraft eingeschaltet wer-

den. Im Fall von gehörlosen Personen kann ein/e ausgebildete/r Gebärdensprachdolmetscher/in diese Assistenz übernehmen. Diese Leistungen müssen beantragt werden.

Wenn eine gehörlose Person bei einer politischen Partei angestellt ist, gelten für sie und die Partei als Arbeitgeber die Aussagen zu Themenfeld Beruf (siehe oben).

#### Themenfeld Gesundheit und Pflege:

Grundsätzlich gilt: Krankenkassen sind keine Behörden, sondern rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie gehören zur mittelbaren Staatsverwaltung. Daher erbringen sie keine staatlichen Leistungen.

Von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden spezielle Leistungen für gehörlose Menschen übernommen. Das sind insbesondere Signalanlagen (Hilfsmittelverzeichnis Produktgruppe 13, Hörhilfen) und Kommunikationshilfen (Produktgruppe 16). Diese Hilfsmittel können dazu beitragen, den Alltag besser zu bewältigen und eine höhere Lebensqualität zu erreichen. Da handelsübliche Geräte nicht ausreichend von Gehörlosen wahrgenommen werden können, haben diese Geräte Zusatzfunktionen, wie z.B. bei Licht- und Vibrationsweckern. Signalanlagen wandeln die akustischen Signale von Türklingeln, Telefonen oder Rauchmeldern in Licht (Blitze) oder Vibrationen um. Gehörlose sind meist beim Sprechen erheblich eingeschränkt, so dass auch Sprachausgabegeräte (Symbol-, Schrifteingabe) von den Krankenkassen übernommen werden.

Das vom GKV-Spitzenverband aufgestellte Hilfsmittelverzeichnis beinhaltet dabei umfassende Informationen zur Leistungspflicht der GKV (Beschreibungen und Qualität der am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen). Es ist allerdings nicht bindend, sondern enthält die ständige Rechtsprechung der obersten Gerichte. Hilfsmittel der GKV sind Leistungen, für die grundsätzlich ein Antrag gestellt werden muss.

Für Leistungen der Pflegekassen wird in einem Begutachtungsverfahren die Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit anhand eines Punktesystems erfasst und dann ein Pflegegrad bestimmt. Gehörlosigkeit allein führt nicht automatisch zur Pflegebedürftigkeit. Diese liegt erst vor, wenn nach einer individuellen Prüfung eine erhebliche Einschränkung der Selbstständigkeit in den Bereichen Mobilität, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen und Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte – festgestellt wird. Leistungen der Pflegekassen sind zu beantragen. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren, mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person, die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Modalitäten der Durchführung der Leistungen; bestehende Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bleiben unberührt und sind zu beachten.

Darüber hinaus besteht für Gehörlose Anspruch auf Kommunikationsunterstützung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens (SGB I und X).

#### Themenfeld Justiz und Polizei:

Für Beteiligte in Straf- und Zivilsachen (so die umfassende Klammerdefinition in § 13 GVG), die gehörlos sind, richtet sich die Übernahme der Kosten wie bei sonstigen Dolmetscher- und Übersetzerleistungen nach den allgemeinen Kostentragungsregeln der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung in Verbindung mit den Kostengesetzen und Verwaltungsvorschriften.

Sollte eine Unterstützung in Anhörungen oder Vernehmungen erforderlich sein, wird dies durch die jeweils zuständige Dienststelle veranlasst. Einer Beantragung bedarf es nicht.

Bzgl. des Absetzens eines Notrufs bestehen folgende Möglichkeiten:

#### Nora-App

nora ist die offizielle Notruf-App der Bundesländer. Mit der App erreicht man Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im Notfall schnell und einfach. Überall in Deutschland. Über die App kann man Notrufe absetzen, ohne sprechen zu müssen. Das ermöglicht Menschen mit eingeschränkten Sprach- und Hörfähigkeiten den direkten Kontakt zu den Leitstellen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.

#### TESS-Relay-Dienst:

Der rund um die Uhr verfügbare und für Notrufe kostenlose TESS-Relay-Dienst bietet die simultane Übersetzung des Telefonats in der deutschen Gebärdensprache an.

#### Themenfeld Verkehr:

Schwerbehinderte Menschen, die gehörlos sind, haben einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (§ 228 Absatz 1 SGB IX). Voraussetzung dafür ist, dass der gehörlose Mensch einen zu beantragenden Schwerbehindertenausweis mit einer gültigen Wertmarke besitzt. Alternativ kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für ein Fahrzeug in Anspruch genommen werden (§ 3a Absatz 2 KraftStG)

3. In welchen Bereichen müssen die Unterstützungsleistungen einzeln von gehörlosen Personen beantragt werden?

#### Antwort:

Zur besseren Lesbarkeit und aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet. Siehe oben.

4. Welche Leistungen kann ein Persönliches Budget enthalten und in welcher Höhe und wie wird dies ermittelt?

Antwort:

Auf Antrag des Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe, hier gebärdensprachliche Dienstleistungen, durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Es wird ein sog. Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen durchgeführt. Dieses wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. Persönliche Budgets werden so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.

5. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, dass die Genehmigung des Persönlichen Budgets in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich ist? Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein.

6. Werden für gehörlose Lehrkräfte Gebärdensprachdolmetscher:innen von der Landesregierung zur Verfügung gestellt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gehörlosen Lehrkräften steht ein entsprechender Anspruch nach SGB IX zu und daraus ergibt sich eine individuelle Leistung.

7. Wie viele Gebärdensprachdolmetscher:innen werden in Schleswig-Holstein ausgebildet und wie viele sind in Schleswig-Holstein tätig?

Antwort:

In Schleswig-Holstein werden keine Dolmetscher/Dolmetscherinnen für Deutsche Laut- und Gebärdensprache ausgebildet. Die Schulaufsicht verfügt über keine Kenntnisse, wie viele Dolmetscher/Dolmetscherinnen für Deutsche Laut- und Gebärdensprache in Schleswig-Holstein tätig sind.